

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft (19. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungs-
förderungsgesetzes (8. BAföGÄndG)**
— Drucksache 10/964 —

A. Problem

Die Bundesregierung hat das Ergebnis der aufgrund § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) alle zwei Jahre erforderlichen Überprüfung der Leistungsparameter des Gesetzes — Bedarfssätze, Freibeträge von Einkommen und Vermögen, Pauschalbeträge für Aufwendung zur sozialen Absicherung — in ihrem Verhältnis zur Entwicklung der Einkommen, zu den Veränderungen der Lebenshaltungskosten und zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung vorgelegt (Fünfter Bericht der Bundesregierung nach § 35 BAföG — Drucksache 10/835). Diese zunächst im Herbst 1982 fällige Überprüfung war durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz um ein Jahr hinausgeschoben worden. Die Bundesregierung kommt zu dem Ergebnis, daß ohne eine baldige Anpassung der Leistungsparameter der reale Wert der Förderungsleistungen erheblich absinken und das Ziel des Gesetzes, Familien mit niedrigen Einkommen von Ausbildungskosten zu entlasten, nicht mehr voll erreicht würde.

Die Bundesregierung hat daher einen Gesetzentwurf vorgelegt, in dem sie vorschlägt, zum Herbst 1984 die Bedarfssätze und Freibeträge um 4 v. H. anzuheben und bei den Freibeträgen im Herbst 1985 eine Zwischenanpassung um 2 v. H. vorzunehmen. Die Pauschalen für die soziale Sicherung sollen der Entwicklung der Beitragssätze und der Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung angepaßt werden.

B. Lösung

Der Ausschuß empfiehlt einstimmig — bei zwei Enthaltungen —, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Die SPD hat nach Ablehnung ihrer unter C. genannten Anträge den notwendigen Leistungsanpassungen im Interesse der Betroffenen mehrheitlich zugestimmt; die Fraktion DIE GRÜNEN hat sich wegen der Beschränkung der Novelle auf die Leistungsanpassungen der Stimme enthalten.

C. Alternativen

Die SPD und die GRÜNEN halten es für notwendig, zum jetzigen Zeitpunkt bestimmte Einzelprobleme des geltenden Förderungsrechts, die durch die — nach Auffassung der SPD übereilte — Gesetzesänderung im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 entstanden sind (Wehr- und Zivildienstleistende; Unterbrechung der Schülerförderung im August; Auszubildende des Zweiten Bildungsweges mit eigenem Haushalt), durch Änderungen der betreffenden Vorschriften zu lösen. Entsprechende Anträge der SPD haben nicht die Zustimmung der Mehrheit gefunden; die Mehrheit hält es für richtig, auch diese Probleme im Rahmen des Familienlastenausgleichs zu lösen.

D. Kosten

Der Finanzaufwand für die Leistungen nach dem BAföG wird sich auf der Grundlage der vorgesehenen Anpassung folgendermaßen entwickeln:

	1984	1985	1986	1987
	in Mio. DM			
Gesamtkosten einschließlich der Mehrkosten durch dieses Gesetz	2 340	2 380	2 380	2 380
davon Bund	1 520	1 550	1 550	1 550
Länder	820	830	830	830

Er liegt damit im Rahmen des Finanzplans.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 10/964 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 4. April 1984

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft

Vogelsang	Graf von Waldburg-Zeil	Frau Schmidt (Nürnberg)
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Graf von Waldburg-Zeil und Frau Schmidt (Nürnberg)

1.

Mit dem Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zieht die Bundesregierung die Schlußfolgerungen aus dem Fünften Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 — Drucksache 10/835 —, den sie dem Bundestag am 15. Dezember 1983 zugeleitet hat. Die Überprüfung der Leistungsparameter muß nach § 35 des Gesetzes alle zwei Jahre erfolgen; die demgemäß im Herbst 1982 fällige Überprüfung war durch Artikel 8 Abs. 4 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom Dezember 1981 um ein Jahr auf den Herbst 1983 hinausgeschoben worden. Als Ergebnis der Überprüfung stellt die Bundesregierung in ihrem Bericht fest, ohne eine baldige Anpassung der Leistungsparameter werde der reale Wert der Förderungsleistungen erheblich absinken und das Ziel des Gesetzes, Familien mit niedrigen Einkommen von Ausbildungskosten zu entlasten, nicht mehr voll erreicht.

Die Bundesregierung schlägt daher in ihrem Gesetzentwurf — wie zuvor im Fünften Bericht — vor, zum Herbst 1984 die Bedarfssätze und Freibeträge um durchschnittlich 4 v. H. anzuheben und die Pauschalsätze für die soziale Absicherung der Entwicklung der Beitragssätze und der Beitragsbemessungsgrenze in der Sozialversicherung anzupassen. Im Herbst 1985 soll eine Zwischenanpassung der Freibeträge in Höhe von 2 v. H. vorgenommen werden; damit soll das mit der 6. Novelle begonnene Bemühen um eine „Verstetigung“ der Förderungsleistungen fortgesetzt werden.

Die Bundesregierung erklärt in der Begründung des Gesetzentwurfs, sie habe sich — wie ihre Vorgängerin 1981 — vor dem Problem gesehen, daß die für die Ausbildungsförderung insgesamt zur Verfügung stehenden Finanzmittel für einen vollen Ausgleich des seit der letzten Leistungsanpassung eingetretenen Preisanstiegs nicht ausreichten. Sie habe daher wie ihre Vorgängerin der Anhebung der Freibeträge vom Einkommen der Eltern des Auszubildenden Vorrang eingeräumt, da dadurch die Freibeträge auf einem Niveau gehalten würden, auf dem sie beim derzeitigen Verständnis regelmäßig mit den finanziellen Grenzen für die Unterhaltungspflicht der Eltern nach dem Bürgerlichen Recht übereinstimmten und deshalb angenommen werden könne, daß die Auszubildenden die von den Eltern zu erbringenden Unterhaltsbeiträge auch tatsächlich erhalten.

Während bei den Elternfreibeträgen auf diesem Wege — unter Einbeziehung der Zwischenanpassung vom Herbst 1983 — der auf rd. 8 v. H. geschätzte Preisanstieg seit der letzten Anpassung im

wesentlichen voll ausgeglichen wird, kann bei den Bedarfssätzen durch die vorgeschlagene Anhebung um durchschnittlich 4 v. H. der Preisanstieg wie schon bei der letzten Anpassung nur teilweise ausgeglichen werden.

Insgesamt will die Bundesregierung mit der vorgeschlagenen Anpassung erreichen, daß in dem Förderungsbereich, auf den die zur Verfügung stehenden Mittel durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 konzentriert wurden, der reale Wert der Förderung gesichert wird.

Nach der rückläufigen Entwicklung der Ausgaben für die Ausbildungsförderung seit 1981 und infolge der durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 beschlossenen Einsparungen sieht die Bundesregierung die Finanzierung der Ausbildungsförderung in den kommenden Jahren bei einer jährlichen Ausgabe von 1 550 Mio. DM (Bund und Länder) als gesichert an; die Ausgaben liegen im Rahmen des Finanzplans.

2.

Die Bundesregierung hat den Gesetzentwurf am 23. Dezember 1983 dem Bundesrat zugeleitet. Dieser hat in seiner 531. Sitzung am 3. Februar 1984 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Am 6. Februar 1984 hat die Bundesregierung den Gesetzentwurf dem Bundestag zugeleitet. In der 56. Sitzung des Bundestages vom 23. Februar 1984 wurde der Entwurf ohne Aussprache an den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft zur federführenden, an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit zur mitberatenden Behandlung überwiesen; der Haushaltsausschuß ist gemäß § 96 der Geschäftsordnung beteiligt.

Der Fünfte Bericht nach § 35 BAföG — Drucksache 10/835 — war bereits in der 47. Sitzung des Bundestages am 19. Januar 1984 in erster Lesung beraten und an die gleichen Ausschüsse überwiesen worden. Einbeschlossen in diese Debatte waren auch der Bericht der Bundesregierung gemäß der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 16. Dezember 1982 — Drucksache 10/526 — und ein Entschließungsantrag der Fraktion der SPD zur Beratung des Fünften Berichts — Drucksache 10/890; beide Vorlagen wurden ebenfalls an die genannten Ausschüsse überwiesen.

3.

Den beteiligten Ausschüssen liegen demnach außer dem Entwurf einer Achten Novelle und dem Fünften Bericht nach § 35 BAföG drei weitere Vorlagen zur Ausbildungsförderung vor:

— der Bericht der Bundesregierung gemäß der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 16. Dezember 1982 — Drucksache 10/526,

- der Entschließungsantrag der Fraktion der SPD zur Beratung des Fünften Berichts nach § 35 — Drucksache 10/890,
- der Bericht der Bundesregierung zu Fragen der Darlehensförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz — Drucksache 9/1105 (erneut überwiesen am 7. September 1983).

In diesen Vorlagen und auch im Fünften Bericht nach § 35 BAföG werden u. a. die folgenden Fragen angesprochen:

- die Gesamtkonzeption eines Familienlastenausgleichs,
- die Frage einer bundeseinheitlichen Schülerförderung,
- die Darlehensförderung für Studenten,
- die Auswirkungen der Siebenten BAföG-Novelle und des Haushaltsbegleitgesetzes 1983,
- die Entwicklung der Darlehensverwaltung (hier steht ein ergänzender Bericht zu Drucksache 9/1105 noch aus).

Die Fraktionen im Ausschuß für Bildung und Wissenschaft haben Einvernehmen darüber erzielt, daß zum jetzigen Zeitpunkt die Achte Novelle zum Bundesausbildungsförderungsgesetz möglichst zügig beraten werden soll, damit die vorgesehenen Leistungsanpassungen rechtzeitig in Kraft treten können. Zu einem späteren Zeitpunkt sollen die grundsätzlichen Fragen zur Ausbildungsförderung erneut aufgegriffen und debattiert werden. Der Ausschuß hat daher in Abstimmung mit dem mitberatenden Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit jetzt von einer abschließenden Beratung der drei Berichte der Bundesregierung und des Entschließungsantrags der SPD abgesehen.

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat den Gesetzentwurf am 14. und 18. März und am 4. April 1984 beraten. Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat seine Stellungnahme am 28. März abgegeben. Er hat mehrheitlich den Gesetzentwurf begrüßt; die SPD hielt vor dem Hintergrund der finanziellen Bedrängnis von Familien mit mehreren Kindern eine überproportionale Anhebung der Kinderfreibeträge und unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Enquete-Kommission „Jugendprotest im demokratischen Staat“ einen Abbau von Ungerechtigkeiten gegenüber Wehr- und Zivildienstleistenden für notwendig.

4.

Die im Entwurf der Bundesregierung vorgesehenen Leistungsverbesserungen haben grundsätzlich die Zustimmung aller Fraktionen des Ausschusses gefunden. Es bestand Einvernehmen darüber, daß die Leistungen des Gesetzes innerhalb des — reduzierten — Kernbereichs der wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt werden müssen. Damit wird die Grundlage dafür geschaffen, daß Jugendliche und ihre Eltern über mehrere Jahre hinweg auf die Kontinuität des Leistungsniveaus der Ausbildungsförderung vertrauen können.

Die Mehrheit (CDU/CSU und FDP) billigt ausdrücklich die Entscheidung der Bundesregierung, der Anhebung der Freibeträge den Vorrang zu geben. Hinsichtlich der Anhebung der Bedarfssätze teilt die Mehrheit die Auffassung der Bundesregierung, daß die Beträge auch weiterhin im Bereich der Kostendeckung liegen. Immerhin erhalte künftig ein auswärts untergebrachter Student einschließlich des Krankenversicherungsbeitrags und unter eventueller Einbeziehung von Härteleistungen je nach Höhe seiner Mietkosten bis zu 788 DM Förderung. Dieser Betrag liege in der selben Größenordnung wie der in der 10. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks ermittelte Bedarf (800 DM), wenn man berücksichtige, daß in diesen 800 DM rd. 100 DM an unbaren Leistungen — insbesondere der Eltern — und auch Ausgaben berücksichtigt seien, die nicht zu dem durch eine Sozialleistung zu deckenden notwendigen Bedarf gehören. In dieser Frage besteht zwischen Mehrheit und Minderheit eine Meinungsverschiedenheit: Die Fraktion der SPD hält Ausgaben für Theater, Hobby und Telefon grundsätzlich für einen mit dem Lebensalter eines Studenten natürlicherweise verbundenen Bedarf.

Ein Antrag der SPD, bestimmte Bedarfssätze für Schüler und Studenten um je 10 DM über die Vorschläge des Regierungsentwurfs hinaus zu erhöhen, fand nicht die Zustimmung der Mehrheit. Aufgrund der von der Bundesregierung vorgelegten Berechnung der dadurch verursachten jährlichen Mehrausgaben (10 Mio. DM für die Schülerförderung, 40 Mio. DM für die Studentenförderung), hat die Mehrheit eine solche Erhöhung als nicht finanzierbar angesehen.

5.

Die Fraktionen der SPD und DIE GRÜNEN haben mit ihrer Zustimmung zum Gesetzentwurf den ausdrücklichen Hinweis verbunden, daß daraus keinerlei Einverständnis mit der nach ihrer Auffassung seit der grundlegenden Umstellung der Ausbildungsförderung durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 unzureichenden Struktur der Förderung gefolgert werden kann. Nach ihrer Auffassung sollten auch bei der Beschlußfassung über die vorliegende Novelle wenigstens einige der durch die Umstrukturierung der Ausbildungsförderung entstandenen nicht hinnehmbaren Schwachstellen des Förderungsrechts geändert werden. Auf diese Weise könnten die größten Ungerechtigkeiten des geltenden Förderungsrechts beseitigt und erheblich zur Akzeptanz des Gesetzes bei den Betroffenen beigetragen werden. Auch werde dadurch der Gefahr begegnet, daß zum jetzigen Zeitpunkt viele Auszubildende ihre Ausbildung abbrechen müßten.

Die SPD sieht sich in dieser Argumentation auch durch den Bundeskanzler bestätigt, der kürzlich den „BAföG-Kahlschlag“ als möglicherweise zu hart bezeichnet habe. Sie hat folgende Anträge vorgelegt:

- a) Wehr- und Zivildienstleistende, Entwicklungshelfer und diejenigen, die ein soziales Jahr ableisten, werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Änderung des Förderungsrechts durch das Haus-

haltsbegleitgesetz 1983 bereits mit der Ableistung ihres Dienstes begonnen hatten, bei anschließender Aufnahme einer Hochschulausbildung unmittelbar nach Ableistung des Dienstes nach altem Recht gefördert (§ 66 a BAföG), nicht aber bei einer sich an den Dienst anschließenden weiterführenden Schulausbildung. Dies sieht die SPD — vor allem auch vor dem Hintergrund eines vom Ausschuß einstimmig angenommenen Gesetzentwurfs zur Abwehr von Benachteiligungen von Lehrern, die Wehr- oder Zivildienst geleistet haben — als systemwidrig und ungerecht an; sie hat beantragt, auch diese zweite Gruppe der Dienstleistenden unter den genannten Voraussetzungen nach dem alten Recht zu fördern.

- b) Die Unterbrechung der Förderung der Schüler im Monat August ist nach Auffassung der SPD vom Verwaltungsaufwand her nicht vertretbar und für die Auszubildenden unverständlich. Betroffen seien davon besonders die auswärts untergebrachten Auszubildenden (§ 12 Abs. 2) und die elternunabhängig, d. h. ohne Anrechnung des Einkommens und Vermögens der Eltern, Geförderten (§ 11 Abs. 3); dieser Personenkreis habe zudem in der derzeitigen Arbeitsmarktsituation kaum eine Chance, in diesem Monat eigenes Einkommen zu erzielen — ganz abgesehen davon, ob dies während der Ausbildung überhaupt wünschenswert sei. Die SPD hat mit dieser Begründung beantragt, diese Personengruppe auch im Monat August zu fördern; dieser Antrag ist nach ihrer Meinung mit Sicherheit zu finanzieren, da er bewußt nur auf die bereits elternunabhängig Geförderten ziele und einen jährlichen Mehraufwand von nur 3,8 bis 5 Mio. DM erfordere.
- c) Als systemwidrig, unverständlich und ungerecht sieht die SPD auch den Tatbestand an, daß Schüler, die nach § 12 Abs. 3 mit dem erhöhten Bedarf gefördert werden, dann keine Förderung erhalten, wenn ihre Eltern zufällig an einem Ort wohnen, an dem es die von ihnen angestrebte Ausbildungsstätte gibt. Diese Personengruppe umfaßt Verheiratete, Geschiedene, Verwitwete, Alleinstehende mit Kindern unter zehn Jahren sowie Auszubildende, die nach einer Berufsausbildung mindestens fünf Jahre wirtschaftlich selbständig waren. Daß diese Betroffenen nicht mehr gefördert würden — sie erhielten auch in einer Reihe von Ländern keine Förderung nach den neuen Landesregelungen —, widerspreche der Grundidee dieser im Gesetz definierten Ausnahmefälle, nach der den Auszubildenden, die bereits einen eigenen Haushalt führen, für die Ausbildungszeit eine Rückkehr in die elterliche Wohnung bewußt nicht zugemutet werde. Sie sollten daher wieder in die Förderung aufgenommen werden.

Die SPD sieht in dieser von ihr beantragten Regelung im übrigen keine Änderung des Förderungsrechts, sondern eine Klarstellung der gesetzlichen Vorschrift. Auch der Bundesrat habe im Maßgabebeschluß zur Verwaltungsvorschrift

(BR-Drucksache 394/83 — Beschluß) deutlich gemacht, daß der Personenkreis des § 12 Abs. 3 Nr. 1 und 2 nach dem geltenden Recht zu fördern sei.

Dazu hat die Bundesregierung im Ausschuß erklärt, in der Inkrafttretungsregelung des § 68 Abs. 2 Nr. 1 sei eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß eine Förderung von Schülern, die nicht bei ihren Eltern wohnten, nur dann zulässig sei, wenn eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern aus nicht erreichbar sei. Der von § 12 Abs. 3 betroffene Personenkreis sei nach ganz anderen Merkmalen beschrieben, die keinen Bezug zur Nichterreichbarkeit einer Ausbildungsstätte hätten. Nach der von den beteiligten Bundesressorts einmütig vertretenen Rechtsauffassung bewirke eine Änderung, wie sie von der SPD beantragt werde, keine Klarstellung, sondern eine Erweiterung des geförderten Personenkreises. Das Petition der SPD sei deshalb auch nicht durch Auslegung, sondern nur durch Änderung des Gesetzes zu realisieren. Auch der Bundesrat sei jedenfalls in seiner Mehrheit der Auffassung, daß die Förderung der in § 12 Abs. 3 genannten Personen insgesamt nicht über eine Interpretation des § 68 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 möglich sei. Nur zwei der in § 12 Abs. 3 genannten Gruppen seien nach Auffassung des Bundesrates von der gesetzlichen Regelung erfaßt, weil in diesen beiden Fällen die Schule als nicht erreichbar angesehen werde. Damit ändere der Bundesrat § 12 Abs. 2, indem er ein soziales Element einfüge, wonach eine auswärtige Unterbringung auch aus sozialen Gründen erfolgen könne. Die Bundesregierung müsse demgegenüber auf eine Kette eindeutiger Urteile des Bundesverwaltungsgerichts hinweisen, in denen klargestellt werde, daß soziale Gründe nicht ausreichen, um die Notwendigkeit der auswärtigen Unterbringung im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 2 zu begründen.

- d) Um die Situation derjenigen Familien zu verbessern, die mehrere Kinder in Ausbildung haben und daher von der Umstellung des Förderungsrechts besonders hart getroffen worden seien, beantragte die SPD eine überproportionale Anhebung der Kinderfreibeträge nach §§ 23 und 25 BAföG.

Die SPD hat zur Finanzierung der Mehrausgaben, die durch ihre Änderungsanträge verursacht würden, folgende Deckungsvorschläge gemacht:

- Schüler von Abendgymnasien und Kollegs werden in Zukunft elternabhängig gefördert, sofern sie nicht die Bedingungen des § 11 Abs. 3 Nr. 2 bis 5 erfüllen (bei ca. 10 000 Fällen ergäben sich Minderausgaben von 40 bis 60 Mio. DM).
- Der Einkommensbegriff nach § 21 BAföG wird so verändert, daß Verluste und/oder Abschreibungen usw. aus einer Einkunftsart für die Ermittlung des Einkommens prozentual begrenzt werden (Minderausgaben ca. 50 bis 80 Mio. DM).

- Der Teilerlaß bei besonderen Leistungen fällt weg (Einsparung von Verwaltungskosten beim Bund: ca. 400 000 DM, mit steigender Tendenz; wesentlich höhere Einsparungen bei den Ländern; höherer Darlehensrückfluß in der Zukunft).
- Einsparung von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe bei Wehr- und Zivildienstleistenden und bei der Personengruppe nach § 12 Abs. 3 (Einsparungen schätzungsweise 5 bis 10 Mio. DM; darüber hinaus wesentliche Einsparungen bei der Sozialhilfe).

6.

CDU/CSU und FDP haben zu den Deckungsvorschlägen der SPD wie folgt Stellung genommen:

Eine elternabhängige Förderung der Schüler von Abendgymnasien und Kollegs sei problematisch. In der Regel handle es sich hier um Auszubildende mit einer bereits abgeschlossenen Berufsausbildung, die, nachdem die Eltern ihre Unterhaltungspflicht erfüllt hätten, eine weitere selbständige Ausbildung begännen und daher ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen der Eltern gefördert würden. Eine Streichung der die Abendgymnasien und Kollegiaten betreffenden Vorschrift (§ 11 Abs. 3 Nr. 1 BAföG) werde daher in der Regel dazu führen, daß die Betroffenen nach § 11 Abs. 3 Nr. 5 gefördert werden müßten. Die von der SPD genannten Minder Ausgaben seien aus diesen Gründen unrealistisch hoch angesetzt.

Die vorgeschlagene Änderung des Einkommensbegriffs stelle einen tiefen Eingriff in das Steuerrecht und zum Beispiel auch in die betriebswirtschaftliche Situation vieler kleiner und mittlerer Betriebe dar, denen die Möglichkeit eingeräumt werden müsse, durch Abschreibungen Rücklagen für Reinvestitionen zu bilden.

Den Wegfall des Teilerlasses bei besonderen Leistungen könne nicht zugestimmt werden. Gerade hier habe es dem früheren Förderungsrecht bei der Bevölkerung an Akzeptanz gemangelt. Verwaltungskosten würden hier, wenn überhaupt, am allerwenigsten beim Bund frei. Auch die Einsparungen an Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe seien real nicht bezifferbar.

Zu den Anträgen der SPD hat die Mehrheit folgende Beschlüsse gefaßt:

- a) Der Antrag betr. Wehr- und Zivildienstleistende usw. wurde abgelehnt, nachdem die Bundesregierung darlegte, daß es sich bei diesem Personenkreis — d. h. potentiell alle Schüler der Berufsaufbauschulen, Fachoberschulen und sog. unechten Fachschulen — um bis zu 10 000 Fälle handeln könne, für die, da sie durchweg im Sinne der gelockert elternunabhängigen Förderung gemäß § 25 a BAföG nahezu voll gefördert würden, ein durchschnittlicher monatlicher Förderungsbetrag von 440 DM und damit jährlich bis zu 60 Mio. DM aufgewendet werden müßten.
- b) Die Förderung der elternunabhängig Geförderten und der auswärts untergebrachten Auszubil-

denden auch im Monat August ist nach Auffassung der Mehrheit angesichts der dazu erforderlichen Summe (ca. 35 Mio. DM jährlich) nicht finanzierbar.

- c) Die zu § 12 Abs. 3 beantragte Regelung wurde abgelehnt. Die Mehrheit hat sich der oben dargestellten Rechtsauffassung der Bundesregierung angeschlossen. Zudem hält sie den zu erwartenden Mehraufwand von jährlich 30 bis 40 Mio. DM, der — insbesondere wegen des kaum abschätzbaren Kreises von Auszubildenden nach § 11 Abs. 3 — auch noch höher liegen könne, für nicht finanzierbar.
- d) Die überproportionale Anhebung der Kinderfreibeträge wurde abgelehnt, weil sie nicht finanzierbar sei und weil eine Anhebung über den bei den Freibeträgen bereits erreichten Ausgleich des Preisanstiegs nicht vertretbar sei.

Zu der grundsätzlichen Kritik der Oppositionsfraktionen hat die CDU/CSU folgende Stellungnahme abgegeben:

Es sei nicht zu verkennen, daß die notwendige Umstellung im Förderungsrecht für einige Familien soziale Härten zur Folge gehabt habe. Auch dies sei daraufhin, daß das alte Förderungsrecht den entscheidenden strukturellen Fehler gehabt habe, daß Ausbildungsförderung und Familienlastenausgleich nicht im Zusammenhang gesehen worden sei. Die gesamte Diskussion über die Ausbildungsförderung habe überzeugend dargetan, daß an die Stelle der bislang entwickelten zahlreichen heterogenen Förderungselemente ein einheitliches Konzept des Familienlastenausgleichs treten müsse. Diesem Konzept müsse die politische Priorität eingeräumt werden, ihm müßten die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zugeordnet werden. Zum jetzigen Zeitpunkt sei die Finanzierung der von der SPD beantragten Änderungen nicht durchsetzbar; wenn aber das umfassende Konzept gesichert sei, könnten auch Einzelprobleme der Förderungssystematik aufgegriffen werden. Die von der SPD beschriebene Entwicklung, daß es infolge der Umstellung der Ausbildungsförderung in vielen Fällen zu einem Abbruch der Ausbildung komme, sei bisher nicht zu beobachten.

Die Fraktion der FDP hält die derzeitige Struktur der Ausbildungsförderung und auch die vorliegende Novelle grundsätzlich für unbefriedigend. Sie ist allerdings der Auffassung, daß die Änderungsanträge der SPD nur auf marginale Verbesserungen zielen und neue Probleme aufwerfen, vor allem hinsichtlich der Deckungsvorschläge. Andererseits würden andere schwerwiegende Probleme in diesen Anträgen nicht angesprochen. Unter diesen Umständen schließe die FDP sich dem Standpunkt der CDU/CSU an, daß nur in einem zusammenfassenden Konzept eines Familienlastenausgleichs eine Lösung zu finden sei.

Die SPD und DIE GRÜNEN haben den Hinweis auf das künftige Konzept eines Familienlastenausgleichs mit unterschiedlicher Begründung zurückgewiesen. Der Sprecher der GRÜNEN hat betont, der Familienlastenausgleich sei grundsätzlich eines

der schlechtesten Instrumente der Ausbildungsförderung, denn er halte die jungen Menschen länger vom Elternhaus abhängig. Die SPD hat erklärt, auch sie sei der Meinung, daß die jetzige Zersplitterung der Förderungsmaßnahmen durch ein einheitliches Konzept ersetzt werden müsse; sie hat darauf verwiesen, daß der Ausschuß bei der anstehenden Beratung ausdrücklich die Grundsatzfragen der Ausbildungsförderung ausgeklammert hat. Bei ihren jetzt vorgelegten Anträgen gehe es aber darum, bestimmte systemwidrige Schwachstellen zu ändern, die diejenigen Familien träfen, deren Kinder jetzt in Ausbildung seien; der Familienlastenausgleich werde demgegenüber Familien betreffen, deren Kinder ab 1986 in eine Ausbildung eintreten. Den Petita in den Anträgen, die die Dienstleistenden, die Unterbrechung der Förderung im August

und den Personenkreis des § 12 Abs. 3 betreffen, sei nur durch gezielte Änderungen, nicht aber im Rahmen einer Verbesserung des Familienlastenausgleichs zu begegnen.

7.

In der Schlußabstimmung wurde der Gesetzentwurf einstimmig — bei zwei Enthaltungen — angenommen. Auch die SPD hat mehrheitlich für die Annahme des Gesetzentwurfs gestimmt. Sie hat dies ausdrücklich im Interesse der Betroffenen getan, da diesen andernfalls die notwendigen Leistungsanpassungen nicht rechtzeitig zugute kämen. Die Fraktion DIE GRÜNEN hat sich wegen der Beschränkung der Beschlußfassung auf die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Anpassungen der Stimme enthalten.

Bonn, den 4. April 1984

Graf von Waldburg Zeil

Frau Schmidt (Nürnberg)

Berichterstatter